

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

20 (22.5.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Mai

1926

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Die Versicherungsverhältnisse der vertragsmäßig verwendeten Schulgehilfen(-innen).
- Katholischer Religionsunterricht an Höheren Schulen.
- Pflege der Leibesübungen.

Praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer hier Bewilligung von Reisebeihilfen.

Das im Reichsarchiv bearbeitete Werk „Der Weltkrieg 1914–1918“.

II. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Die Versicherungsverhältnisse der vertragsmäßig verwendeten Schulgehilfen(-innen).

1. Gemäß § 11 Absatz 1, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 563) wird im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen folgendes bestimmt:

Die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 11 Absatz 1 des Gesetzes ist bei allen Schulgehilfen(-innen), die an den öffentlichen Schulen und Anstalten meines Geschäftsbereichs vertragsmäßig verwendet sind oder werden, als gewährleistet anzusehen; alle vertragsmäßig verwendeten Schulgehilfen(-innen) an den oben bezeichneten Schulen und Anstalten sind hiernach von der Angestelltenversicherung befreit.

2. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Finanzen wird den vertragsmäßig an öffentlichen Schulen und Anstalten meines Dienstbereichs verwendeten Schulgehilfen(-innen) gemäß § 57 B. V. z. B. G. im Falle einer Erkrankung die Belassung der Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten zugesichert; demgemäß tritt nach § 169 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung eine Befreiung von der Krankenversicherung und damit ohne weiteres von der Beitragspflicht für die Erwerbslosenfürsorge ein.

II.

Die Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen und Anstalten — für die Volksschulen die Kreis- und

Stadtschulämter — werden hiernach beauftragt, die an ihren Schulen vertragsmäßig verwendeten Schulgehilfen(-innen) ohne Ausnahme unverzüglich bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherung bezw. Erwerbslosenfürsorge abzumelden. Der Vollzug ist anzuzeigen.

Von der Staatskasse werden vom 1. Juni 1926 an keine Versicherungsbeiträge mehr bezahlt; es sind daher von der Landeshauptkasse bezw. von den Gehaltsrechnern keinerlei Versicherungsanteile mehr einzubehalten. Hierauf sind die Gehaltsrechner besonders aufmerksam zu machen. Die Angestelltenversicherungskarten werden seitens der Landeshauptkasse den einzelnen Schulgehilfen(-innen) zugestellt.

III.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich vorstehende Bestimmungen nur auf die vertragsmäßig verwendeten Lehrkräfte beziehen, die ihre Beschäftigung für den Dienst als Schulgehilfe gemäß § 44 des Schulgesetzes oder gemäß § 21 des Fortbildungsschulgesetzes erlangt haben, dagegen nicht auf die vertragsmäßig verwendeten Handarbeitslehrerinnen; bezüglich dieser Letzteren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 26822.

In Vertretung

S. Allg. XXI^a

Dr. Schmitt

B. Gen. XVI

Katholischer Religionsunterricht an Höheren Schulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat mich um Veröffentlichung der nachgenannten Bekanntmachung ersucht:

„Wir empfehlen zur Anschaffung für den Religionsunterricht in Quarta und den beiden folgenden Klassen: Jakob Schumacher, Hilfsbuch für den katholischen Religionsunterricht, III. Teil, Der kirchliche Gottesdienst, Herder-Freiburg.“

Karlsruhe, den 14. Mai 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. B 9594

Pflege der Leibesübungen.

An die Schulleiter und Schulbehörden.

Die Berichte über den diesjährigen Schulfurn- und Spieltag, sowie über die Pflege des Schwimmunterrichts an den einzelnen Schulen mit einer statistischen Aufstellung über die Zahl der Schwimmer und Nichtschwimmer sind mir bis 1. November 1926 vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 7642. In Vertretung
S. Allg. IX. Dr. Schmitt
B. Gen. XII.

**Praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer,
hier Bewilligung von Reisebeihilfen.**

Diejenigen Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, welche sich im laufenden Jahre um eine Reisebeihilfe zu ihrer weiteren Fachausbildung bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis spätestens 15. Juni 1926 auf dem Dienstweg hierher einzureichen.

Für die Bewerbung um eine solche Reisebeihilfe ist ein Vordruck zu verwenden, der von den Graphischen Werkstätten (vorm. L. Glockner) Karlsruhe bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 18. Mai 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. D 4308

Das im Reichsarchiv bearbeitete Werk
„Der Weltkrieg 1914—1918“.

Im Mai und Juni dieses Jahres erscheinen in Fortsetzung des vom Reichsarchiv bearbeiteten Werkes „Der Weltkrieg 1914/18“ der III. und IV. Band. — Die beiden Bände behandeln den Marnefeldzug 1914 und zwar im Band III „Die Ereignisse von der Sambre bis zur Marne“, im Band IV „Die Marne-schlacht“. Die Bände können im Subskriptionswege bis zum 31. Mai 1926 von Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder und Gemeinden zu bedeutend ermäßigten Preisen bei der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71 bezogen werden.

Zugleich können ebenfalls zu ermäßigten Preisen die beiden ersten Bände des Werkes, die die Grenz-schlachten im Westen und die Befreiung Ostpreußens behandeln, bis zum 31. Mai 1926 bestellt werden. Die Preise bewegen sich für den Einzelband bei Einband in Ganzleinen zwischen 12 und 19 RM, bei Einband in Halbleder zwischen 16 und 23 RM. Das Werk wird auch gegen Teilzahlungen geliefert.

Die näheren Bezugsbedingungen teilt die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin mit.

Karlsruhe, den 21. Mai 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
Dr. Schwoerer

Nr. A 10018

II. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Bondorf, A. Neustadt.

Hauptlehrerstellen in: Blasiwald — Durlach
Hausach (wiederholt) — Kenzingen — Ober-jäckingen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Sttlingen.

Hauptlehrerstellen in: Dietlingen — Kürzell
— Haitbach — Reichen.